

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/81-Pr.2/79

1979 12 21

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

200 IAB  
1980 -01- 04  
zu 183/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Westreicher und Genossen vom 6. November 1979, Nr. 183/J, betreffend die Umsatzsteuerfreiheit für den Touristenexport gemäß § 7 Abs. 1 Zif. 2 lit. b UStG. 1972, beehre ich mich mitzuteilen:

Voraussetzung für das Vorliegen einer Ausfuhrlieferung gemäß § 6 Z. 1 in Verbindung mit § 7 UStG. 1972 ist u.a., daß der Gegenstand der Lieferung in Erfüllung des mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossenen Umsatzgeschäftes nachweislich in das Ausland befördert oder versendet worden ist. Wird der Gegenstand der Lieferung vor der Ausfuhr ins Ausland im Inland noch bearbeitet oder verarbeitet, so tätigt der Lieferer keine steuerfreie Aufuhrlieferung, da der nach der Lieferung im Inland bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand nicht mehr mit jenem ident ist, über den der Lieferer mit dem ausländischen Abnehmer ein Umsatzgeschäft abgeschlossen hat. Als Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 3 Abs. 6 UStG. 1972 gilt jede Behandlung eines Gegenstandes, durch welche nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut (ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht. Auch in der Benützung eines Gegenstandes wird nach herrschender Rechtsansicht eine Änderung der Marktgängigkeit eines Gegenstandes erblickt.

Dies bedeutet, daß dem liefernden Unternehmer in jenen Fällen, in denen ausländische Touristen im Inland erworbene Sportausrüstungsgegenstände vor der Verbringung in das Ausland im Inland einer zweckentsprechenden Benutzung zuführen, keine Umsatzsteuerfreiheit mehr zusteht, da nicht die Gegenstände der Lieferung, sondern durch die Benutzung im Inland in ihrer Marktgängigkeit veränderte Gegenstände ausgeführt werden. Durch die Benutzung der Sportausrüstungsgegenstände im Inland hat der Tourist die erworbenen Gegenstände im Inland dem Endkonsum zugeführt.

Ähnlich verhält es sich auch bei den Leistungen der Fremdenverkehrsbetriebe. Auch sie können umsatzsteuerrechtlich nicht als Export bezeichnet werden, da es sich um im Inland konsumierte Leistungen handelt. Dies gilt für die Unterbringung und Verpflegung in Fremdenverkehrsbetrieben ebenso, wie für sonstige Leistungen, die von ausländischen Touristen während ihres Aufenthaltes in Österreich in Anspruch genommen werden.

An dieser grundsätzlichen Beurteilung kann auch durch den Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Abholung von Kraftfahrzeugen zugelassene Vorgangsweise nichts gewonnen werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat in den Fällen der Abholung von Kraftfahrzeugen, die von ausländischen Käufern selbstfahrend in das Ausland gebracht werden, nur deshalb in der Benutzung des Kraftfahrzeuges keine Änderung der Marktgängigkeit erblickt, weil darin keine gewollte und im Hinblick auf die kurzfristige Verwendung im Inland im Zuge der Ausfuhr auch keine ins Gewicht fallende Veränderung der Marktgängigkeit des Kraftfahrzeuges erblickt werden kann. Bei einer anderen Beurteilung hätte die Steuerfreiheit bei der Ausfuhr eines Kraftfahrzeuges nur erlangt werden können, wenn das Kraftfahrzeug per Bahn oder per Lastkraftwagen in das Ausland befördert worden wäre. Im Hinblick auf den Gegenstand der Lieferung (Kraftfahrzeuge) wäre eine solche Beurteilung wirklichkeitsfremd und wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen.

Die Benützung von Sportausrüstungsgegenständen im Inland kann aber mit der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die selbstfahrend vom Inland in das

- 3 -

Ausland gelangen, nicht verglichen werden. Bei den Sportausrüstungsgegenständen handelt es sich um solche, die von den Touristen in der Regel zur ausschließlichen Benutzung im Inland erworben werden. Da diese Umsätze - ebenso wie die Leistungen der gesamten Fremdenverkehrswirtschaft - regelmäßig in keinem anderen Staat zur Umsatzsteuer herangezogen werden, ist ihre Besteuerung in Österreich sowohl nach dem Bestimmungslandprinzip als auch nach einem allfälligen Ursprungslandprinzip voll gerechtfertigt. Die Belastung ist auch nicht höher als jene, die in solchen Fällen inländische Käufer zu tragen haben.

Aus den angeführten Gründen sehe ich mich daher außerstande, einer Regelung zuzustimmen, nach der die Befreiung von der Umsatzsteuer bei Lieferungen an ausländische Käufer auch dann Platz greifen soll, wenn die Gegenstände der Lieferung im Inland konsumiert werden, wobei ein solcher Konsum auch in der zweckbestimmten Verwendung erworbener Gegenstände vor der Ausfuhr ins Ausland erblickt wird.

